

Vereinssatzung

von

LaMa - Dein Lastenvelo Mannheim e.V.

Der Verein „LaMa - Dein Lastenvelo Mannheim“ tritt ein für die Belange einer ressourcenschonenden Mobilität und Logistik im Sinne des Umweltschutzes. Er fördert eine ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Mobilitätsentwicklung. Dabei legt er seinen Schwerpunkt auf die Verbreitung der Nutzung von Transportfahrrädern als umweltfreundliches Lasten- und Fortbewegungsmittel, um so einen Beitrag zur Reinhaltung von Luft, Lärminderung, Energieersparnis und Emissionsmeidung zu leisten. Er sieht sich auch als Förderer des Gemeingutgedankens.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „LaMa - Dein Lastenvelo Mannheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Satzungszweck

- (1) Der Verein „LaMa - Dein Lastenvelo Mannheim“ mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist
 - die Förderung von Volksbildung,
 - des Umweltschutzes und
 - der Verbraucherberatung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Werbung für die Nutzung von Lastenfahrrädern, Verbreitung von Informationen über nachhaltige Mobilität, wie zum Beispiel Lastenräder und ihre Verwendungsmöglichkeiten;
 - b. Aufklärung und Bildung der Bevölkerung über die ökologischen Auswirkungen von Mobilitäts- und Verhaltensweisen und zu den Einsatzmöglichkeiten von Transporträdern durch Informationsveranstaltungen, wie z.B. Podiumsdiskussionen oder Infostände;
 - c. Das kostenfreie zur Verfügung stellen der Lastenfahrräder zur Nutzung für die Allgemeinheit;
 - d. Organisation von gemeinsamen Radtouren, um das Angebot zu schaffen, die Verbraucher zu beraten bzw. Lastenfahrräder im Gebrauch zu testen;
 - e. Die Kooperation mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, in Form von gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Ziel von Idee- und Meinungsaustausch sowie die Bildung von Interessengemeinschaften. Somit wird die Volksbildung und die

Meinungsbildung gefördert. Auch kommen die Kooperationspartner als mögliche Ausleih-Station der Lastenfahräder in Frage;

- f. Bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit für ökologische Stadtplanung oder Maßnahmen im Bereich der umwelt- und sozialverträglichen Mobilität eintreten;
 - g. Initiierung von Projekten, mit denen wir uns für einen schonenden Umgang mit Ressourcen und für umweltverträgliches Mobilitätsverhalten einsetzen;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will.
- (3) Über den schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Beschluss des Vorstands nach (6),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösen.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern (z.B. ordentliche und fördernde Mitglieder) können die Beiträge unterschiedlich hoch ausfallen.
- (3) Ehrenmitglieder können von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr einmal einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Vereinswohl dies erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder, sofern eine E-Mail-Anschrift vorliegt, per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - g. Wahl von RechnungsprüferInnen
 - h. Auflösung des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit und alle anderen Beschlüsse eine einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen ist von einem hierzu von der Versammlung gewähltem Mitglied ein Protokoll zu führen und von ihm und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Kasse des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegen neben der Vertretung des Vereins und der Führung seiner Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der/die erste Vorsitzende des Vorstands sowie der/die zweite Vorsitzende des Vorstands sind berechtigt, alleine den Verein nach außen zu vertreten. Jegliche finanziellen Ausgaben bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro welche, der/die erste Vorsitzende sowie der/die zweite Vorsitzende ohne Mehrheitsbeschluss des Vorstands tätigen darf.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Mitarbeiter berufen und Vollmachten erteilen. Dieser ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.

LiquidatorInnen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Neckargärten e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a cursive flourish.